

## **Neubekanntmachung der Entgelt- und Benutzungsordnung für das Eichsfelder Kulturhaus**

Aufgrund §§ 96 Abs. 1 und 97 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 Siebtes ÄndG vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) und den Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Thüringer KAG – Aufhebung der Straßenausbaubeiträge vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung vom 29.11.2023 folgende Neubekanntmachung der Entgelt- und Benutzungsordnung des Eichsfelder Kulturhauses beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines -**

- (1) Das Eichsfelder Kulturhaus kann für Veranstaltungen kultureller, musischer geselliger oder gewerblicher Art genutzt werden. Zu diesem Zweck werden die Räumlichkeiten des Eichsfelder Kulturhaus Vereinen, Verbänden, Unternehmen, Organisationen für Veranstaltungen per Vertrag überlassen.
- (2) Für die Inanspruchnahme und Nutzung des in der Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld stehenden Eichsfelder Kulturhauses ist ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (3) Die Erhebung und Einnahme der Entgelte erfolgt durch die Eichsfelder Kulturbetriebe, Aegidienstraße 11a, 37308 Heilbad Heiligenstadt.

### **§2 - Entgelte -**

- (1) Raummieten

1. Theatersaal mit Vorbühne	90,00 Euro/Std.
2. Theatersaal mit Hauptbühne	140,00 Euro/Std.
3. Oberes Foyer	70,00 Euro/Std.
4. Unteres Foyer	55,00 Euro/Std.
5. Glasgang	55,00 Euro/Std.
- (2) Benutzung hauseigener Technik pauschal/Veranstaltung

1. Tontechnik und Lautsprecheranlage	55,00 Euro
2. Konzertflügel	120,00 Euro
3. Klavier	60,00 Euro
4. Leinwand (3x4m)	100,00 Euro
5. Beamer	50,00 Euro
- (3) Gestellung von Personal

1. Einlasskontrolle	
2. Garderobe	
3. Aufsichtspersonal	
4. Hilfskräfte Auf- und Abbau	
gesetzlicher Mindestlohn zzgl. 50% Aufschlag/Person/Std.	
- (4) Zusatzkosten/Veranstaltung

1. Brandsicherheitswache nach Thür. Brandschutzgesetz	10,00 Euro/Std.
2. Nebenkostenpauschale	100,00 Euro
3. Werbekostenpauschale	120,00 Euro

4. Kartensatz	42,20 Euro
(5) Zusatzkosten Theaterbesucher	
1. Rechnungsgebühr	3,50 Euro
2. Garderobenentgelt	1,00 Euro
3. Geschenkverpackung	2,00 Euro

Auf die Entgelte nach Abs. 1-4 wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer berechnet. Die Entgelte nach Abs. 5 sind Bruttopreise.

### **§3 - Besondere Bedingungen -**

- (1) Probe- und Vorbereitungszeiten am Veranstaltungstag sind entgeltfrei, zusätzliche Zeiten werden mit 27,00 Euro/Std. berechnet.
- (2) In den Raummieten nach § 2 Abs. 1 sowie dem Entgelt nach § 3 Abs. 1 ist die Benutzung der Nebenräume, wie Toiletten, Duschen und Umkleideräume, eingeschlossen.
- (3) Insbesondere Vereine, Institutionen, Gruppen und Einrichtungen aus dem Landkreis Eichsfeld, die mit ihrer Veranstaltung kein wirtschaftliches Ziel verfolgen, erhalten auf die Entgelte nach § 2 Abs. 1f. eine Ermäßigung von 50 %. Dazu zählen insbesondere Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, kein Verkauf stattfindet oder die soziale oder gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- (4) Bei zusammenhängenden Veranstaltungen an aufeinanderfolgenden Tagen ist die Werkleitung berechtigt, im Rahmen der laufenden Geschäfte Entgelte abweichend von § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 festzusetzen. Das gilt auch für Fälle, bei denen Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen werden, die nicht in dieser Entgeltordnung enthalten sind.
- (5) Ergibt sich bei einer Veranstaltungsabrechnung, dass die Veranstaltungseinnahmen geringer sind, als das nach dieser Entgeltordnung vereinbarte Entgelt, kann nachträglich ein geändertes Entgelt festgesetzt werden.

### **§4 - Inkrafttreten -**

- (1) Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die bisherige Entgeltordnung wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben.

Heilbad Heiligenstadt, den 29.11.2023

gez. Dr. Henning  
Landrat

Siegel

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 69 vom 19.12.2023 bekannt gemacht.